# LEGAL BROCHURE BERN

(DE)

RISE UP FOR CHANGE

«Wenn aber das Gesetz so beschaffen ist, dass es notwendigerweise aus dir den Arm des Unrechts an einem anderen macht, dann, sage ich, brich das Gesetz. Mach' dein Leben zu einem Gegengewicht, um die Maschine aufzuhalten.»

(H. D. Thoreau)

# Inhalt


Über dieses Dokument ..... 5

Über uns, das Legal Team ..... 5

Kontakt ..... 6

Aktionsvorbereitung ..... 6

Aktionsformen ..... 7

1. Teilnahme am Camp auf der Schützenmatte ..... 7
2. Teilnahme an einer bewilligten Demonstration oder Kundgebung während Corona ..... 7
3. Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration oder Kundgebung ..... 8
4. Unberechtigtes Betreten eines fremden Gebäudes / eingegrenzten Raumes ..... 8
5. Temporäre Blockade einer Strasse oder eines Platzes ..... 9
6. Permanente Blockade einer Strasse oder eines Platzes ..... 9
7. Überwinden von Polizeiabsperrungen (z.B. Gitter) ..... 9
8. Durchfliessen / Durchbrechen von Polizeiketten ..... 10
9. Blockade eines privaten Grundstückes oder Gebäudes ..... 10

Polizeiliche Massnahmen ..... 11

1. Personenkontrolle ..... 11
2. Wegweisung ..... 11
3. Räumung ..... 12
4. Polizeilicher Gewahrsam / vorläufige Festnahme / Untersuchungshaft ..... 12
5. Erkennungsdienstliche Massnahmen (EDM) ..... 13
6. Vorladung ..... 13

Deine Rechte ..... 13

1. Personenkontrolle ..... 13
2. Aussageverweigerung ..... 14
3. Durchsuchung ..... 14
4. Vorläufige Festnahme ..... 15
5. Filmen ..... 15

Debriefing ..... 15

Das Schweizerische Justizsystem ..... 16

Strafrecht ..... 16

Strafregister ..... 17

Zivilrecht ..... 17

Mögliche Straftatbestände ..... 18

1. Ungehorsam gegen amtliche Verfügung (Übertretung) ..... 18
2. Hinderung einer Amtshandlung (Vergehen, Offizialdelikt) ..... 18
3. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Vergehen, Offizialdelikt) ..... 19
4. Unbewilligte Kundgebung auf öffentlichem Grund (Übertretung) ..... 19
5. Hausfriedensbruch (Vergehen, Antragsdelikt) ..... 20
6. Nötigung (Vergehen, Offizialdelikt) ..... 20
7. Sachbeschädigung (Übertretung/Vergehen/Verbrechen, in der Regel ein Antragsdelikt) ..... 21
8. Landfriedensbruch (Vergehen, Offizialdelikt) ..... 21
9. Störung des öffentlichen Verkehrs (Vergehen/Verbrechen, Offizialdelikt) ..... 22
10. Verstoss gegen die Campingverordnung der Stadt Bern (Übertretung) ..... 23
11. Verstoss gegen die Coronaverordnung des Bundes ..... 23
Minderjährig und aktiv ..... 24
Vorstrafen / laufende Verfahren ..... 24
Aufenthaltsstatus ..... 24
Strafverfahren ..... 25
Strafbefehl ..... 25
Gerichtliches Verfahren ..... 25
Urteil ..... 26
Finanzielle Folgen ..... 26

# Über dieses Dokument

Diese Dokument wurde für die Aktionswoche “Rise up for Change” vom 20.9.-25.9.2020 in der Stadt Bern erarbeitet. Der Zweck davon ist es, dich in rechtlicher Hinsicht möglichst gut auf die Aktionen vorzubereiten. Du sollst deine Rechte kennen lernen und dir der rechtlichen Konsequenzen deines Handelns bewusst werden. Ziviler Ungehorsam geht mit Gesetzesübertretungen einher, was von staatlicher Seite mit Repression[1] beantwortet wird. Dieser Leitfaden soll auch dazu dienen, dich davor zu schützen.

In diesem Dokument werden die möglichen rechtlichen Konsequenzen verschiedener Aktionsformen aufgezeigt. Verschiedene Tatbestände mit ihren Folgen (Strafregistereintrag, Busse, Geld-/Freiheitsstrafe) werden erklärt. Wir, das Legal Team, zeigen dir aber nicht nur auf, was mögliche rechtliche Konsequenzen sind, sondern geben auch eine ungefähre Einschätzung ab, wie hoch die Wahrscheinlichkeit dafür ist, dass es zu Verurteilungen kommt. Die genaue Auslegung der Gesetzesbestimmungen liegt jedoch bei der Polizei, den Staatsanwaltschaften und schlussendlich bei den Gerichten, weshalb diese Informationen nur als grobe Leitlinien gelesen werden können, für die wir keine Gewähr bieten können.

Wir wollen dich mit dieser Einschätzung nicht einschüchtern, sondern dir eine solide Grundlage liefern, um sorgfältig entscheiden zu können, ob du an einer Aktion teilnehmen möchtest. Dies ist wichtig, da die Teilnahme an Aktionen/Demonstrationen langfristige Folgen haben kann, sowohl juristisch, als auch finanziell.

Wir, das Legal Team, können dir zwar keine vollumfängliche Unterstützung garantieren. Doch grundsätzlich unterstützen wir bei Rise up for Change jede* und jeden* so gut es geht.

***Disclaimer: Das Legal Team und die Verfasser*innen übernehmen keine Haftung für das im Dokument Geschriebene. Das aktuellste Dokument findet sich immer auf riseupforchange.ch.***

# Über uns, das Legal Team

Wir möchten dich möglichst gut durch die Aktionswoche begleiten. Neben diesem Dokument stehen wir dir deshalb auch jederzeit für Fragen zur Verfügung. Du kannst uns über climatestrike-legal@immerda.ch kontaktieren (Auch verschlüsselt möglich. Den PGP-Schlüssel findest du online auf riseupforchange.ch). Während der Aktionswoche vom 20.9. bis zum 25.9. sind wir per Telefon auf der Anti-Repressions-Nummer **077 949 40 47** erreichbar. Diese Nummer ist für den Ernstfall vorgesehen. Während und nach Aktionen sind

[1] Mit Repression sind die konkreten Handlungen von Repräsentant*innen des Staats gemeint, welche zur Durchsetzung der geltenden Gesetze und der herrschenden Ordnung dienen. Die Anti-Rep-Arbeit setzt sich dem entgegen.

wir immer darüber erreichbar. Kläre weniger Dringendes wie Fragen zur rechtlichen Einschätzung bitte per E-Mail oder besuche unseren Stand auf der Schützenmatt.

Dort können wir dir deine Fragen direkt beantworten. (Unsere Anwesenheit werden wir anschlagen und im InfoChannel auf Telegram kommunizieren).

Während den geplanten Aktionen werden wir meistens präsent sein und das Geschehen filmen. So versuchen wir, uns gegen polizeiliche Willkür und Gewalt zu schützen. Die Aufnahmen können bei allfälligen Verfahren zu unserem Vorteil sein. Die Filmenden sind als Mitglieder des Legal-Team erkenntlich. Ebenfalls werden zeitweise Anwält*innen als Legal-Observer vor Ort sein.

# Kontakt

- Anti-Rep-Nummer, für den Ernstfall: **077 949 40 47** (während der Aktionswoche fast immer)
- Email: climatestrike-legal@immerda.ch (Auch verschlüsselt möglich. Den PGP-Schlüssel findest du online auf riseupforchange.ch)
- Infostand: Zusätzlich findest du uns täglich zu gewissen Zeiten am Infostand auf der Schützenmatte.

# Aktionsvorbereitung

Bereits vor einer Aktion gibt es einige Dinge, die du aus rechtlicher Sicht beachten musst.

1. Dir sollte bewusst sein, auf was du dich einlässt. Setze dich anhand dieses Dokuments mit den rechtlichen Folgen auseinander und frage bei Unklarheiten beim Legal Team nach. Vernachlässige auch nicht die psychische und körperliche Belastung, welche eine Teilnahme an einer Aktion und ihre Folgen mit sich bringen kann. Sei dir bewusst, dass der Staat auf gewisse Aktionen mit Repression antworten wird.
2. Informiere allenfalls dein Umfeld über deine Pläne. Wenn du minderjährig bist, sollten deine Eltern zumindest wissen, dass du an einer Aktion teilnimmst. Falls ein Strafverfahren gegen dich eröffnet würde, würden die Eltern als gesetzliche Vertreter der minderjährigen Personen informiert werden. Beachte, dass du unter Umständen einen Tag oder auch länger in polizeilichem Gewahrsam sein kannst. Stelle sicher, dass du in diesem Fall keine Probleme am Arbeitsplatz oder anderswo erhältst.
3. Sei dir deiner Rechte bewusst. Es empfiehlt sich, vor einer Aktion im Kopf durchzugehen, wie du bei einem Aufeinandertreffen mit der Polizei reagierst.
4. Du musst wissen, wie du im Falle einer Ingewahrsamnahme/Verhaftung vorgehst. Wie lautet die Anti-Rep-Nummer? Was musst du dort melden? Muss jemand über deine Lage informiert werden? Beachte dazu unser Merkblatt zur Anti-Rep-Struktur.

5. Merke oder notiere dir die Anti-Rep-Nummer **077 949 40 47**. Schreibe sie dir am besten auf den Arm, denn ein Zettel kann dir durch die Polizei abgenommen werden.
6. Um der Polizei bei einer allfälligen Kontrolle keine weiteren Hinweise zu deiner Person zu liefern, solltest du Dinge wie Mitgliederausweise, Quittungen, Fotos oder Notizen zuhause lassen. Elektronische Geräte lässt du aus demselben Grund am besten auch zuhause. Insbesondere dein Handy kann der Polizei viel über dich (und andere) verraten. Falls das Handy trotzdem dabei ist, muss es mit einem PIN geschützt sein und du solltest es vor der Aktion ausschalten, oder spätestens, wenn du von der Polizei angehalten wirst. Auch solltest du keine Drogen oder illegalen Gegenstände dabei haben, da dies der Polizei einen Anlass gibt, dich genauer zu untersuchen oder in Gewahrsam zu nehmen.
7. Bilde mit Kolleg*innen oder Vertrauten Bezugsgruppen. Diese sind immer deine ersten Ansprechpersonen. Ihr solltet von eurer Bezugsgruppe die Personalinformationen besitzen und wissen, falls sie von der Arbeit o.ä. abgemeldet werden müssten. Besprecht in der Bezugsgruppe, wie weit ihr gehen wollt.
   Mehr Infos dazu auf *https://www.riseupforchange.ch/join-the-action*

# Aktionsformen

Folgend werden verschiedenste Aktionsformen kurz beschrieben und mögliche rechtliche Konsequenzen davon aufgeführt. Beachte weiter unten unbedingt die ausführlichen Erläuterungen zu den möglichen Tatbeständen!

## 1. Teilnahme am Camp auf der Schützenmatte

Für das Camp auf der Schützenmatte wurde ein Bewilligungsgesuch eingereicht. Gegebenenfalls wird die Bewilligung mit Auflagen versehen (wird laufend aktualisiert). Wie diese aussehen und welche Auflagen aufgrund des Coronavirus gegeben sind, werden wir Anfang September aktualisieren.

Die Teilnahme am Camp auf der Schützenmatt ist nicht strafbar. Trotzdem könnte es durch die Polizei im Umkreis des Camps zu Personenkontrollen kommen.

*Achtung: Im Camp hat es höchstwahrscheinlich Zivilpolizist*innen, seid euch dem bewusst. Heikle Informationen dürfen also nur geteilt werden, wenn ihr euch sicher seid, nicht abgehört zu werden.*

## 2. Teilnahme an einer bewilligten Demonstration oder Kundgebung während Corona

Die Teilnahme an einer bewilligten Demonstration oder Kundgebung ist auch während der Coronakrise erlaubt. Aktuell gelten keine Maximalzahlen für solche, aber es gilt eine Maskenpflicht. In der Bewilligung können zudem weitere Vorgaben gemacht werden.

Die Polizei kann den Organisator*innen die Bewilligung entziehen, wenn ein Verstoss gegen die Vorgaben vorliegt. In diesem Fall kommuniziert die Polizei, dass man sich entfernen müsse. Wer sich danach nicht entfernt → *3. Teilnahme an unbewilligten Demonstration oder Kundgebung*. Häufig spricht die Polizei in diesem Fall Wegweisungen aus.

## 3. Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration oder Kundgebung

Eine Demonstration oder Kundgebung gilt als unbewilligt, wenn die Stadt keine Bewilligung ausgestellt oder diese entzogen hat, oder unter Umständen auch, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden. Die alleinige Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration kann nicht mit Busse bestraft werden. Es gibt jedoch mögliche rechtliche Konsequenzen, wenn von den Teilnehmer*innen der Demonstration oder Kundgebung aus Gewalt ausgeübt wird und sich Individuen nicht aktiv entfernen (*Landfriedensbruch*).

Im Normalfall fordert die Polizei die Teilnehmer*innen der Kundgebung dazu auf, sich aufzulösen. Wer dieser Aufforderung unmittelbar folgt, kann sich meistens ohne Konsequenzen entfernen. Gestützt auf die polizeiliche Generalklausel kann die Polizei bei den Verbleibenden Massnahmen einsetzen, um Gewalt abzuwenden oder die öffentliche Sicherheit zu schützen. Dazu gehören der Einsatz von Tränengas, Pfefferspray und Gummischrot, das Einkesseln des Demonstrationszugs oder eine Personenkontrolle aller anwesenden Personen. Grundsätzlich **muss** die Polizei bei einer unbewilligten Demonstration jedoch vor Massnahmen **nicht** vorwarnen.

**Mögliche Straftatbestände**, falls es zu Gewalt seitens der Teilnehmer*innen der Demonstration kommen sollte:

- Landfriedensbruch (Art. 260 StGB)
- Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 StGB)

**Strafbar sind ausserdem:**

- Vermummung (d.h. das sich Unkenntlich-Machen) während einer Demonstration oder Kundgebung
- Hinderung einer Amtshandlung: beispielsweise das Aufhalten eines Polizisten, wenn dieser jemanden verhaften will. (Art. 286 StGB)

## 4. Unberechtigtes Betreten eines fremden Gebäudes / eingegrenzten Raumes

Das Betreten eines privaten Grundstücks gegen den Willen der Besitzer*innen ist strafbar. Als private Grundstücke gelten dabei sowohl Parzellen mit Wohnhaus wie auch Firmengelände. Es wird jedoch erst verfolgt, wenn die Besitzer*innen einen Strafantrag macht (Antragsdelikt). Die Strafbarkeit gilt sofort und nicht erst ab der Aufforderung, sich zu entfernen.

**Mögliche Straftatbestände:**

- Hausfriedensbruch (nach Strafantrag der Besitzer*innen) (Art. 186 StGB)

## 5. Temporäre Blockade einer Strasse oder eines Platzes

Eine Strasse oder ein Platz ist nur 'temporär blockiert', wenn eine Gruppe das Durchkommen des Verkehrs oder von Menschen zwar kurzzeitig blockiert, die Blockade aber nach Aufforderung der Polizei auflöst. Eine Blockade kann stehend oder sitzend durchgeführt werden. Vor dem Räumen einer Blockade fordert die Polizei die Aktivist*innen normalerweise dazu auf, sich zu entfernen. Die Polizei bestimmt, ob Aktivist*innen gehen können, kontrolliert werden oder in Gewahrsam genommen werden.

**Mögliche Straftatbestände:**

- Nötigung (gut möglich, aber schwer einschätzbar) (Art. 181 StGB)

## 6. Permanente Blockade einer Strasse oder eines Platzes

Eine Strasse oder ein Platz gilt als 'permanent blockiert', wenn eine Gruppe das Durchkommen des Verkehrs oder von Menschen über längere Zeit hinweg verhindert. Dabei werden Aufforderungen der Polizei, die Blockade aufzulösen, bewusst ignoriert. Eine Blockade kann stehend oder sitzend durchgeführt werden. Blockaden können durch die Polizei durch Wegtragen der Aktivist*innen aufgelöst werden, ausser es sind so viele Aktivist*innen, dass eine Auflösung nicht möglich scheint. In der Folge können Aktivist*innen in Gewahrsam genommen werden (Meist einige Stunden, möglicherweise aber auch deutlich länger. Siehe *Polizeiliche Massnahmen* weiter unten).

**Mögliche Straftatbestände:**

- Ungehorsam gegen amtliche Verfügung (sehr wahrscheinlich) (Art. 292 StGB)
- Hinderung einer Amtshandlung (bei Lock-On wahrscheinlich) (Art. 286 StGB)
- Nötigung (gut möglich, aber schwer einschätzbar) (Art. 181 StGB)
- Störung des öffentlichen Verkehrs (unwahrscheinlich) (Art. 237 StGB)
- Landfriedensbruch (möglich, aber schwer einschätzbar) (Art. 260 StGB)
- Teilnahme an einer unbewilligten Demo (nur für Organisator*innen möglich)

## 7. Überwinden von Polizeiabsperrungen (z.B. Gitter)

Für das Überwinden von Polizeiabsperrungen gibt es keine konkreten Straftatbestände und in der Rechtsprechung existieren keine Fälle dazu. Wir gehen deshalb davon aus, dass das Überwinden per se nicht strafbar ist. Die Polizei in Bern kann aber Wegweisungen erteilen, wenn "die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört" sei (Art. 29 Polizeigesetz Bern). Als Beispiel: Klettert eine Gruppe über eine Polizeiabsperrung (z.B. ein Metallgitter), kann die Polizei spontan eine mündliche Wegweisung verfügen. Wegweisungen können aber auch bei

weniger schweren Gründen ausgesprochen werden. Die Polizei definiert mit der Wegweisung ein Gebiet, welches man verlassen muss oder nicht betreten darf.

Setzt man sich über diese Wegweisung hinweg, kann man mit einer Busse bestraft werden (*Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen* Art. 292 StGB). Mündliche Wegweisungen können bis zu 48h dauern, schriftliche noch länger. Zu einer mündlichen Wegweisung kann nachträglich eine schriftliche Bestätigung verlangt werden.

Zusätzlich zu beachten: Wenn die Absperrungen bei der Überwindung beschädigt werden, gilt dies als Sachbeschädigung (solange keine Zusammenrottung vorliegt, gäbe dies auf Antrag eine Busse (bei Schaden unter 300.-) oder auf Antrag eine Geldstrafe respektive Freiheitsstrafe (bei Schaden über 300.-))

**Mögliche Straftatbestände:**

- Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (wahrscheinlich) (Art. 292 StGB)
- Sachbeschädigung (Art. 144 StGB)

## 8. Durchfliessen / Durchbrechen von Polizeiketten

Als Durchfliessen von Polizeiketten wird die Taktik bezeichnet, bei welcher die Polizei überfordert wird durch die schiere Anzahl Menschen, welche möglichst breit verteilt auf die Polizeikette zu marschiert. Dabei sollte es zu keinem Körperkontakt mit der Polizei kommen. Dies ist grundsätzlich legal.

Ein Durchbrechen einer Polizeikette bedeutet, dass die Polizei von der Menschenmasse weggedrückt wird oder Barrikadeelemente (Polizeiabsperrungen) aktiv entfernt werden. Dabei kann es zur körperlichen Konfrontation mit Polizist*innen kommen. Werden diese dabei verletzt, ist dies strafbar (im Normalfall leichte Körperverletzung).

**Mögliche Straftatbestände:**

- Hinderung einer Amtshandlung (vermutlich nicht) (Art. 286 StGB)
- Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB)
- Landfriedensbruch (möglich, aber schwer einschätzbar) (Art. 260 StGB)
- Sachbeschädigung (Art. 144 StGB)
- Teilnahme an einer unbewilligten Demo (nur für Organisator*innen möglich)

## 9. Blockade eines privaten Grundstückes oder Gebäudes

Wird ein privates Grundstück betreten und auch nach Aufforderung nicht verlassen, so ist dies eine Blockade (kein rechtlicher Begriff). Das kann beispielsweise getan werden, um die eigentliche Nutzung dieses Grundstücks zu verhindern (z.B. Blockade einer Kohlegrube). Wenn die Besitzer*innen dieses Grundstücks oder Gebäudes Anzeige erstatten, ist die Polizei dazu verpflichtet, das Grundstück oder Gebäude zu räumen (unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit). Rechtlich gesehen ist die Blockade eines privaten Grundstückes oder Gebäudes die Kombination von “Betreten eines privaten Grundstücks” (Punkt 4) und “Permanente Blockade” (Punkt 5). Der Bahnhof Bern gilt als ein privates Grundstück.

**Mögliche Straftatbestände:**

- Ungehorsam gegen amtliche Verfügung (wahrscheinlich) (Art. 292 StGB)
- Hausfriedensbruch (nach Strafantrag der Besitzer*innen sicher) (Art. 186 StGB)
- Hinderung einer Amtshandlung (bei Selbst-Ankettung wahrscheinlich) (Art. 286 StGB)
- Nötigung (gut möglich) (Art. 181 StGB)
- Störung des Eisenbahnverkehrs (möglich, wenn beispielsweise Geleise im Bahnhof blockiert werden) (Art. 238 StGB)
- Landfriedensbruch (möglich, aber schwer einschätzbar) (Art. 260 StGB)
- Teilnahme an einer unbewilligten Demo (nur für Organisator*innen möglich)

# Polizeiliche Massnahmen

## 1. Personenkontrolle

Die Polizei kann jederzeit eine Personenkontrolle durchführen. Als Schweizer Staatsbürger*in bist du nicht verpflichtet, einen Ausweis auf dir zu tragen. Deinen Ausweis dabei zu haben, kann dir aber ersparen, “nur” wegen einer Kontrolle auf den Posten mitgenommen zu werden. Du musst bei einer Personenkontrolle deine Meldeadresse, Geburtsdatum, voller Name und Heimatort angeben. Alles weitere musst du nicht preisgeben. Das heisst Telefonnummer, Arbeitsort etc. musst du nicht kommunizieren, auch wenn die Polizei meistens danach fragt. Die Polizei darf bei konkretem Verdacht auch dein Fahrzeug und deine Taschen, Kleider, Körperoberfläche und einsehbare Körperöffnungen  kontrollieren. Wenn du durchsucht wirst, muss dies in der Regel von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Eine Entkleidung ist nur zulässig, wenn es zur Abwehr von Gefahr von Leib und Leben dient und sie darf nur auf dem Polizeiposten vorgenommen werden. Die Polizei kann deine Sachen sicherstellen, wenn diese zur Begehung einer Straftat dienen können oder als Beweismaterialien dienen. Pass auf, dass du dich nicht in ein Gespräch verwickeln lässt. Die Polizei (speziell das Dialog-Team) ist darauf geschult, Informationen aus dir heraus zu bekommen. Am besten begegnest du der Polizei höflich aber distanziert.

Die Polizei darf deine elektronischen Geräte einziehen. Bestehe in diesem Fall unbedingt darauf, dass die Polizei die Geräte versiegelt. Handy, Kamera, etc. dürfen dann nur mit richterlichem Entscheid durchgesehen werden. Schalte dein Handy zusätzlich aus und stelle zuvor sicher, dass es mit einem PIN geschützt ist (siehe auch *Aktionsvorbereitung*).

## 2. Wegweisung

Die Polizei kann dich für eine von ihnen bestimmte Zeit eines bestimmten Umkreises verweisen (Quartier, Strassen, Platz, Stadt, Kanton). Die Wegweisung kann mündlich für bis zu 48h erteilt werden. Eine schriftliche Wegweisung kann noch länger dauern. Die Bemessung des Umkreises und Zeitdauer müssen allerdings verhältnismässig erfolgen. Es ist

deshalb unwahrscheinlich, dass du wegen einer Aktion in der Stadt eine Wegweisung für den Kanton erhältst. Zudem muss es dir trotz der Wegweisung möglich sein, an deinen Wohnort und deinen Arbeitsplatz zu gelangen. Verstösst du gegen eine Wegweisung und wirst dabei nochmals von der Polizei kontrolliert, begehst du eine Übertretung welche mit einer Geldbusse bestraft werden kann. Die Polizei kann dich bei einem Verstoss gegen eine angeordnete Wegweisung auch in polizeilichen Gewahrsam nehmen. Die Wegweisung dient der Polizei vor allem der Gefahrenabwehr. Aktivist*innen sollen so beispielsweise von Aktionen ferngehalten werden können.

## 3. Räumung

Wenn du dich an einem bestimmten Ort aufhältst und die Polizei dies für rechtswidrig erachtet, kann sie eine Räumung veranlassen. In der Regel wird es verschiedene Aufrufe geben seitens der Polizei, dass du den Ort verlassen solltest. Du hast dann die Möglichkeit den Ort zu verlassen, wenn du aber bleibst, kann Zwang gegen dich angewendet werden. Das kann sich auf verschiedene Weise geschehen. Oft wirst du einfach weggetragen und es werden dann wahrscheinlich deine Personalien aufgenommen und du darfst wieder gehen (Vorladungen und allfällige Strafbefehle können später folgen). Die Polizei kann auch weitere Mittel ergreifen, eine Versammlung aufzulösen oder zu räumen, wie beispielsweise den Einsatz von Pfefferspray oder Schmerzgriffen. Für die Räumung technischer Blockaden, wie zum Beispiel angeketteter Menschen, kann die Polizei auch die Unterstützung der Feuerwehr anfordern. Es kann sein, dass du nach der Räumung nicht gehen darfst, sondern auf den Polizeiposten mitgenommen wirst.

## 4. Polizeilicher Gewahrsam / vorläufige Festnahme / Untersuchungshaft

Die Polizei kann dich von sich aus maximal 24 Stunden festhalten. Innert diesen 24 Stunden wirst du allenfalls verhört und die Polizei tätigt Abklärungen. Wird dadurch der Tatverdacht (für ein Vergehen und oder Verbrechen) und ein Haftgrund bestätigt, führt die Polizei dich der Staatsanwaltschaft zu. Diese muss innert 48 Stunden seit der Festnahme entscheiden, ob sie beim Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft beantragen will. Das Zwangsmassnahmengericht hat dann für ihren Entscheid auch nochmals 48 Stunden Zeit. Insgesamt kann man auf diese Weise maximal 96 Stunden inhaftiert sein. Spätestens nach 96 Stunden muss man wieder auf freien Fuss gelassen werden oder es muss ein Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vorliegen, welcher Untersuchungshaft anordnet.

Sowohl bei polizeilichem Gewahrsam als auch bei einer vorläufigen Festnahme wirst du von der Polizei mitgenommen. Bei beiden handelt es sich um freiheitsentziehende Massnahmen durch die Polizei. Das polizeiliche Gewahrsam endet in der Regel entweder, wenn die vermeintliche Gefahr nicht mehr besteht, oder ansonsten nach 24 Stunden, sofern durch die Polizei kein Antrag auf Fortsetzung des Freiheitsentzuges gestellt wurde. Wenn die Polizei der Auffassung ist, es sei zur Gefahrenabwehr erforderlich, dass du weiter in Gewahrsam bleibst, muss sie eine gerichtliche Entscheidung über die Fortdauer des Gewahrsams

herbeiführen (mögliche Verlängerung auf total 48 Stunden, danach müsste U-Haft beantragt werden).

## 5. Erkennungsdienstliche Massnahmen (EDM)

Auf dem Polizeiposten kann die Polizei verschiedene sog. “Erkennungsdienstliche Massnahmen” (EDM) anordnen. Wir können grob zwischen zwei EDM unterscheiden. Die leichte EDM besteht darin, Fotos und Fingerabdrücke zu nehmen, wir gehen davon aus, dass diese gespeichert werden und nicht gelöscht. Die Polizei kann auch eine Körperdurchsuchung und Abnahme von DNA (schwere EDM) beantragen. Die Polizei kann dich durchsuchen nach Sachen in oder an der Kleidung, Körperoberfläche und in Achsel-, Mund-, Nasen-, Ohrenhöhlen und Augen. Eine Entkleidung ist nicht zulässig, wenn es nicht zur Abwehr von Gefahr von Leib und Leben dient. Wir empfehlen allen, bei einer Körperdurchsuchung darauf zu bestehen, vom gleichen Geschlecht durchsucht zu werden (Sei dir bewusst, dass in der Polizei eine binäre Vorstellung von Geschlecht herrscht). Weiter können sie dir deine Kleider abnehmen (du bekommst Ersatzkleider und deine Kleider werden dir irgendwann wieder zurückgegeben).

Gegen eine Abnahme der DNA kannst du dich nicht widersetzen. Die Polizei kann diese unter Zwang durchführen. Ohne staatsanwaltliche Anordnung (gegen welche eine Einsprache möglich ist), darf aus der DNA-Probe jedoch kein DNA-Profil erstellt werden (d.h. die Probe kann durch die Polizei nicht ausgewertet werden.

## 6. Vorladung

Es kann sein, dass dich die Polizei lange nach einer Aktion, bei der sie deine Personalien aufgenommen hat, vorlädt. Das bedeutet, dass du auf dem Polizeiposten oder auf Vorladung durch die Staatsanwaltschaft hin bei der Staatsanwaltschaft erscheinen musst und entweder EDM (erkennungsdienstliche Massnahmen) durchgeführt werden oder du befragt wirst. Zu EDM siehe *4. Polizeilicher Gewahrsam / vorläufige Festnahme / Untersuchungshaft.* Mache bei der Befragung Gebrauch von deinem Recht der Aussageverweigerung.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Vorladung nicht zu reagieren, allerdings wirst du dann möglicherweise durch die Polizei vorgeführt werden (sprich von der Polizei abgeholt). Das sollte aber mit der Bezugsgruppe und solidarischen Anwält*innen zuvor abgesprochen werden.

# Deine Rechte

## 1. Personenkontrolle

Nimm einen Ausweis mit. In der Schweiz hat die Polizei jederzeit das Recht, deine Identität abzuklären. Neben den Angaben auf der ID musst du deine Meldeadresse angeben, falls du

gefragt wirst. Hast du keinen Ausweis dabei oder weigerst du dich, ihn zu zeigen, kannst du auf den Posten mitgenommen und festgehalten werden, währenddem die Polizei versucht, deine Identität festzustellen.

Minderjährige müssen zudem auf Frage hin den Namen eines Elternteils und eine Kontaktmöglichkeit angeben (Die Adresse genügt. Gibst du die Telefonnummer aber nicht an, kannst du eventuell länger festgehalten werden, bis die Polizei deine Eltern erreicht hat.)

Was du der Polizei **nicht** angeben musst, auch wenn es häufig erfragt wird: deine Handynummer, Arbeitsort oder Name der Arbeitgeber*in, aktuelle Ausbildung, Name von Lehrer*in (Aufzählung nicht vollständig).

## 2. Aussageverweigerung

Du musst und solltest der Polizei nichts sagen. Konsequente Aussageverweigerung erschwert die polizeilichen Ermittlungen und schützt dich und deine Freund*innen. Im Moment kann es unangenehm oder anstrengend sein, auf jede polizeiliche Frage die Aussage zu verweigern. Schlussendlich ist es aber immer zu deinem Vorteil. Auch wenn du nach etwas gefragt wirst, was du wirklich nicht getan hast, solltest du nicht mit “Nein” antworten (so schützt du andere Aktivst*innen). Hier gilt, wie immer: **“Ich verweigere die Aussage”** (oder eine sinngemässe Formulierung). Manchmal wird dir auch vermittelt, du würdest schneller freigelassen, wenn du bereitwillig Auskunft gibst oder deine Kolleg*innen hätten bereits gegen dich ausgesagt, und falls du nicht auch antwortest, erhöhe sich deine Strafe. Das kommt selten gut und ist eine Strategie der Polizei. Lass dich deshalb davon nicht beeindrucken und verweigere die Aussage.

Falls es später zu einer Anklage und einem Verfahren kommt, ist es für eine*n Anwält*in auch einfacher, dich zu verteidigen, wenn du deine Aussage zuvor immer verweigert hast.

Du musst nichts unterschreiben, was dir vorgelegt wird. Das Protokoll deines Verhörs kannst du aber problemlos unterschreiben, wenn du deine Aussage immer verweigert hast und dies korrekt protokolliert wurde. Falls dir Gegenstände/Kleider abgenommen werden, wird dir eine Bestätigung ausgestellt. Kontrolliere, ob die Auflistung korrekt ist und unterschreibe dann.

## 3. Durchsuchung

Taschenkontrollen und Abtasten in der Öffentlichkeit sind gestattet, Leibesvisitationen allerdings nicht. Die Polizei darf dich kontrollieren, wenn in ihren Augen ein Verdacht besteht. Wir empfehlen allen, bei einer Körperdurchsuchung darauf zu bestehen, vom gleichen Geschlecht durchsucht zu werden (Sei dir bewusst, dass in der Polizei eine binäre Vorstellung von Geschlecht herrscht). Der Unterschied einer Leibesvisitation und Abtasten/Taschenkontrolle besteht darin, dass du dich bei der Leibesvisitation ausziehen musst und die Polizei deinen Körper abtasten darf. Das passiert nur auf dem Polizeiposten. In der Öffentlichkeit dürfen sie nur deine Taschen durchsuchen und deinen Körper abtasten.

## 4. Vorläufige Festnahme

Falls man dich mitnehmen will: Frage nach dem Tatbestand, der dir vorgeworfen wird. Einfache Übertretungen rechtfertigen keine Festnahme (es gibt Ausnahmen: wenn du deine Identität nicht angibst, wenn du den Wohnsitz nicht in der Schweiz hast, oder wenn du den Eindruck machst, unmittelbar weitere Übertretungen zu begehen). Frage die Polizeiperson nach ihrem Namen. Sie wird zurückhaltender sein, wenn sie damit rechnen muss, persönlich für allfällige Missbräuche zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Bei einer Einvernahme hast du das Recht, in deiner Muttersprache befragt zu werden oder einen Dolmetscher*in zu bekommen. Wenn du dich aber auch ohne Übersetzung wohl fühlst kann der Verzicht auf eine Dolmetscher*in die Zeit deiner Festnahme auch verkürzen, da die Organisation einer Übersetzung Zeit benötigt. Trotzdem dürfen die oben genannten Maximalzeiten nicht überschritten werden.

Weiter hast du das **Recht auf eine *Anwält*in der ersten Stunde***. Wenn du selber niemanden kennst, muss dir die Polizei ermöglichen, mit der Pikettanwält*in Kontakt aufzunehmen und die Einvernahme zu verschieben, bis diese*r anwesend sein kann.

Wir empfehlen dir aber grundsätzlich, die Antirep-Nummer anzurufen, da dann das Legal Team koordiniert mit solidarischen Anwält*innen arbeiten kann. Gesteht dir die Polizei diesen Anruf nicht zu, werden Mitglieder deiner Bezugsgruppe zusammen mit dem Legal Team spätestens 24 nach deiner Ingewahrsamnahme von ausserhalb für dich eine Anwält*in organisieren.

## 5. Filmen

Du darfst die Polizei bei ihrer Arbeit filmen, sofern du sie nicht behinderst, keine privaten Gespräche Dritter aufnimmst und nicht auf Personen fokussierst. Hältst du dich daran, darfst du nicht gezwungen werden, deine Aufnahmen zu löschen (Allerdings kannst du dich praktisch nicht dagegen wehren, wenn die Polizei das Filmen trotzdem unterbinden will). Die Polizei darf deine Kamera einziehen. Bestehe in diesem Fall unbedingt darauf, dass die Polizei das Gerät versiegelt. Die Kamera darf dann nur mit richterlichem Beschluss durchgesehen werden.

Verpixle vor einer Veröffentlichung alle Gesichter  und lösche die Metadaten (dafür gibt es spezielle Programme).

# Debriefing

Nach einer Aktion, insbesondere wenn es zu einem Aufeinandertreffen mit der Polizei gekommen ist, solltest du ein Gedächtnisprotokoll erstellen. Rekonstruiere das Geschehen und schreibe es nieder. Dies kann auch zusammen mit deiner Bezugsgruppe geschehen. Relevante Informationen sind unter anderem: Name der Polizist*innen, mit welchen du

Kontakt hattest, was diese dir gesagt haben (ob sie dich beispielsweise auf dein Recht der Aussageverweigerung aufmerksam gemacht haben), Ablauf der Kontrolle/Wegweisung/Verhaftung/Räumung/etc., Anwendung von Gewalt, Diskriminierung.

Dies alles kann dir später helfen, beispielsweise wenn eine Anwält*in dich vor Gericht verteidigen muss. Falls du übergriffiges Verhalten der Polizei anderen Aktivist*innen gegenüber beobachtet hast, protokolliere auch das. Nenne aber keine Namen von anderen Aktivist*innen und beschreibe auch keine Geschehnisse, die schlussendlich dich oder andere Teilnehmer*innen der Aktion belasten könnten.

Teil des Debriefings ist es auch, sich auf mentaler Ebene mit den Geschehnissen auseinanderzusetzen. Aktionserfahrene Leute aus dem Legal Team stehen bereit, falls du über Repression oder allgemein deine Erfahrungen an Aktionen sprechen möchtest. Unterstützen können dich dabei aber auch deine Bezugsgruppe oder das CareTeam.

# Das Schweizerische Justizsystem

## Strafrecht

Im schweizerischen Strafrecht wird die Schwere von Delikten in drei verschiedene Kategorien eingeteilt:

- Die leichtesten sind **Übertretungen** (z.B. Teilnahme an einer unbewilligten Demo, Nichtbefolgen einer amtlichen Anweisung). Diese geben eine Geldbusse (in der Regel ein tiefer bis mittlerer dreistelliger Betrag). Nur wenn die Busse über 5000.- beträgt erfolgt bei Übertretungen ein Eintrag ins Strafregister.
- Die nächste Stufe sind **Vergehen** (z.b. Hausfriedensbruch, Nötigung). Diese werden mit Geld- oder Freiheitsstrafe (Gefängnis) bis zu drei Jahren bestraft. In der Schweiz ist es unwahrscheinlich, dass bei Vergehen Haftstrafen angewendet werden. Oftmals werden Geldstrafen häufig und v.a. bei Ersttäter*innen bedingt (d.h. auf Bewährung), ausgesprochen. Die Geldstrafen sind in Tagessätzen bemessen, wobei die Anzahl der Tagessätze die Schwere des Delikts repräsentiert und die Höhe der Tagessätze dem Einkommen der Person angepasst wird (Mindestansatz 10.-/Tag). Meist beläuft sich die Gesamtsumme auf 1000.- bis 4000.- (wahrscheinlich auf Bewährung) und ein paar hundert Franken Verfahrenskosten (diese sind nie auf Bewährung ausgesetzt). Geldstrafen können oftmals auch mit gemeinnütziger Arbeit abgegolten werden. Auch ziehen Delikte ab Kategorie Vergehen einen Eintrag ins Strafregister nach sich.
- Die schwerste Kategorie sind **Verbrechen**. Hier sind auch unbedingte Freiheitsstrafen (Gefängnis) möglich. Bei gewaltfreien Aktionen sollte es nicht zu Verbrechen kommen.

Weiter gibt es die Unterscheidung zwischen **Antrags- und Offizialdelikt**. Für Erstere (z.B. Hausfriedensbruch) muss die Person, welche durch die Tat verletzt worden ist (bei

Hausfriedensbruch z.B. Hauseigentümer*in), Strafantrag stellen. Letzteres (z.B. Nötigung) muss von Amtes wegen (das heisst auch ohne Strafantrag) verfolgt werden.

Ebenfalls wichtig zu wissen: In der Schweiz können neben den Täter*innen (d.h. die Menschen, die eine Tat begehen) die folgenden Personen verurteilt werden:

- Mittäter*innen – die Menschen die massgeblich zu einer Tat beitragen.
- Gehilfen – die Menschen, die zu einer Tat beitragen, aber nicht im selben Masse wie die Täter*innen. Das Delikt ist dasselbe, aber die Strafen tiefer.
- Anstifter*innen

## Strafregister

Im Schweizerischen Strafregisterauszug werden Personen aufgeführt, die in der Schweiz rechtskräftig verurteilt worden sind, sowie Menschen mit Schweizer Pass, die im Ausland rechtskräftig verurteilt worden sind. Im Register sind auch Personen aufgeführt, gegen die in der Schweiz ein Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen hängig ist.

- Es gibt beim Strafregister den Behördenauszug, den nur bestimmte Behörden (z.B. Migrationsbehörde) einsehen können und den Privatauszug, den jede Person gegen eine Gebühr bestellen kann. Dieser muss teilweise bei Bewerbungen für Stellen oder Wohnungen beigelegt werden.
- Die Einträge über bedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen, Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit oder Busse werden nach 10 Jahren von Amtes wegen automatisch aus dem Strafregister entfernt.
- Im Privatauszug erscheinen Urteile weniger lange als sie im Strafregister eingetragen sind. Ein Urteil, das eine Strafe enthält, wird nicht mehr in den Privatauszug aufgenommen, wenn zwei Drittel der für die Entfernung massgeblichen Frist abgelaufen sind.
- Bei Erst-Urteilen, die eine bedingte oder teilbedingte Strafe enthalten, erscheint der Eintrag nicht mehr im Privatauszug, wenn sich die verurteilte Person bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat.
- Urteile betreffend Jugendliche (10 bis 18 Jahre) erscheinen im Privatauszug nur, wenn diese als Erwachsene wegen weiterer Taten verurteilt wurden, die in den Strafregisterauszug aufzunehmen sind.

## Zivilrecht

Bei zivilem Ungehorsam wirst du wenn, dann meist mit dem Strafrecht in Kontakt kommen. Es kann allerdings auch sein, dass zivilrechtlich gegen dich vorgegangen werden kann. Bei Sachbeschädigung kann beispielsweise – neben den strafrechtlichen Konsequenzen – auch die*der Geschädigte gegen dich klagen und Schadenersatz fordern.

# Mögliche Straftatbestände

Folgend sind die typisch möglichen Tatbestände aufgeführt und erläutert. Ihr findet jeweils den Gesetzesartikel, eine Erklärung dazu und die Information, um welche Kategorie von Delikt es sich handelt (Antragsdelikt/Offizialdelikt respektive Übertretung/Vergehen/Verbrechen)

Je nach Aktion können weitere Tatbestände erfüllt sein. Fragt bei Unsicherheit nach.

*Wichtig: Nicht du musst deine Unschuld beweisen, sondern die Polizei/Staatsanwaltschaft/Gerichte müssen deine Schuld beweisen. Im Grundsatz gilt für dich die Unschuldsvermutung. Eine Bestrafung und je nach Delikt ein Strafregistereintrag folgen erst, wenn du rechtskräftig verurteilt bist.*

## 1. Ungehorsam gegen amtliche Verfügung (Übertretung)

*Art. 292 StGB*

*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*

Wird den Aktivist*innen mündlich mit Hinweis auf Artikel 292 StGB unter Androhung einer Busse verfügt, beispielsweise die Kundgebung/Aktion aufzulösen und sich zu entfernen und man sich dem wiedersetzt, kann es sich um Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen handeln.

*Ungehorsam gegen amtliche Verfügung* ist eine Übertretung, wird mit Busse bestraft und führt nicht zu einem Strafregistereintrag.

## 2. Hinderung einer Amtshandlung (Vergehen, Offizialdelikt)

*Art. 286 StGB*

*Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft. (...)*

Hinderung einer Amtshandlung kann begangen werden, wenn die Polizei in ihren Handlungen behindert wird. Es handelt sich nicht schon um die Hinderung einer Amtshandlung, wenn den Anweisungen der Polizei nicht nachgekommen wird. Beispielsweise, wenn die Anweisung, eine Kundgebung aufzulösen, ignoriert wird. Wenn aber jemand angekettet ist und weggeschnitten werden muss, gilt dies in der Regel als Hinderung einer Amtshandlung.

*Hinderung einer Amtshandlung* ist ein Vergehen, wird mit Geldstrafe bestraft und führt zu einem Strafregistereintrag.

## 3. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Vergehen, Offizialdelikt)

*Art. 285 StGB*

*1 Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.(...)*

*2 Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.(...)*

Dieser Tatbestand kann begangen werden, wenn die Polizei durch Drohung oder Gewalt in ihren Handlungen behindert oder angegriffen wird. Wenn aus einer Zusammenrottung heraus (z.B. beim Durchfliessen einer Polizeikette) ein*e Aktivist*in Gewalt anwendet, können alle, die Teil der Zusammenrottung sind, für diesen Tatbestand (oder Landfriedensbruch) bestraft werden. Dies, auch wenn niemand von der Gewaltanwendung gewusst hat.

Das Eintreten diese Tatbestandes setzt Gewalt oder gewaltvolle Sprache voraus. Gemäss dem Aktoinskonsens sollte es nicht dazu kommen, was aber nicht heisst, dass die Polizei dies auch so sieht (Gewalt ist ein schwammiger Begriff). Gemäss Ziffer 2 kann der Tatbestand für alle Teilnehmenden einer Zusammenrottung erfüllt sein, auch wenn bloss Einzelne Gewalt anwenden.

*Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte* ist ein Vergehen, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft und führt zu einem Strafregistereintrag.

## 4. Unbewilligte Kundgebung auf öffentlichem Grund (Übertretung)

Strassen, Trottoirs, öffentliche Plätze dürfen von allen benutzt werden. Aber nur, zum bestimmungsgemässen Gebrauch = *Gemeingebrauch*, d.h. auf Strassen darf man fahren, auf Trottoirs gehen und auf Plätzen alles mögliche machen, solange man die anderen Leute nicht stört. Wenn man den öffentlichen Grund intensiver nutzt, so dass andere Personen in der Nutzung beeinträchtigt werden (Standplätze, Flyern, Kundgebungen, Aufführungen etc.), liegt *gesteigerter Gemeingebrauch* vor.

Der Staat (jede Stadt oder Gemeinde) kann für gesteigerten Gemeingebrauch eine Bewilligung verlangen. Jede Gemeinde kann diese Bewilligungspflicht selber regeln und gesetzliche Grundlagen für einen Verstoss aufstellen. Meistens handelt es sich bei der unbewilligten Nutzung von öffentlichem Grund um eine Übertretung die mit Busse bestraft wird. Bei Bussen bis Fr. 5‘000.- gibt es keinen Strafregistereintrag.

Meistens stellt die Polizei ein Ultimatum zum Verlassen einer unbewilligten Kundgebung. Sie ist allerdings nicht dazu verpflichtet und darf direkt polizeiliche Massnahmen einleiten (Personenkontrolle, Wegweisung, Ingewahrsamnahme).

**Spezielle Situation in Bern:**

In Bern ist zwar das Organisieren einer unbewilligten Kundgebung strafbar, nicht aber die Teilnahme.

Bei Veranstaltungen mit Gewalt gegen Personen oder Sachbeschädigung kann der Polizeieinsatz (ab Zeitpunkt der Gewaltausübung) der Veranstalter*in oder/und den an der Gewaltausübung beteiligten Personen verrechnet werden. Die Höhe des Betrags wird nach dem individuellen Anteil an der Gewaltausübung bemessen. Die Obergrenze liegt bei 10'000 CHF, in besonders schweren Fällen bei 30'000 CHF (pro Veranstaltung). (Polizeigesetz Bern, Art. 54-57, Kostentragung bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten)

Organisierende (und nicht die Teilnehmenden) einer unbewilligten Kundgebung werden mit Busse bestraft. Es handelt sich um eine Übertretung und führt nicht zu einem Strafregistereintrag.

## 5. Hausfriedensbruch (Vergehen, Antragsdelikt)

*Art. 186 StGB*

*Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Wer ein Gebäude oder *umfriedetes* Grundstück unrechtmässig betritt, kann dafür bestraft werden. Als "umfriedet" gilt ein Grundstück, sobald eine sichtbare Grenze vorhanden ist. Es spielt keine Rolle, wie leicht diese Grenze überwunden werden kann – es muss sich also nicht um einen Zaun oder eine Mauer handeln. Bereits bei einer symbolischen Abtrennung durch einzelne, aufgereihte Pflanzentöpfe (beispielsweise um den Eingang einer Bank) kann der Tatbestand erfüllt sein.

*Hausfriedensbruch* ist eine Vergehen sowie ein Antragsdelikt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft und führt zu einem Strafregistereintrag.

## 6. Nötigung (Vergehen, Offizialdelikt)

*Art. 181 StGB*

*Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Bei der Nötigung handelt es sich um einen Gummiparagraphen, der ziemlich flexibel zur Anwendung gebracht werden kann. Werden beispielsweise bei einem Gebäude alle Eingänge blockiert, liegt ziemlich sicher Nötigung vor. Allerdings kann der Tatbestand auch schon früher erfüllt werden. Auch das Blockieren einer Strasse kann als Nötigung qualifiziert werden.

*Nötigung* ist eine Vergehen sowie ein Offizialdelikt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft und führt zu einem Strafregistereintrag.

## 7. Sachbeschädigung (Übertretung/Vergehen/Verbrechen, in der Regel ein Antragsdelikt)

*Art. 144 StGB*

*1 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

*2 Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.*

*3 Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.*

Gemäss dem Aktionskonsens sollte Sachbeschädigung vermieden werden. Es kann aber bereits durch das Entfernen von polizeilichen Absperrungen zu Sachbeschädigung kommen. Auch Sprayen wird als Sachbeschädigung gewertet.

Neben den strafrechtlichen Folgen kann bei Sachbeschädigung auch zivilrechtlich durch die*den Geschädigte*n Schadenersatz eingeklagt werden.

*Sachbeschädigung* ist in der Regel ein Vergehen sowie ein Antragsdelikt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft und führt zu einem Strafregistereintrag. Beträgt der Schaden weniger als 300.-, ist es eine Übertretung (kein Strafregistereintrag), bei Schaden über 10’000 CHF kann es als Verbrechen (Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren) gewertet werden und ist ein Offizialdelikt. In speziellen Fällen (siehe z.B. *Landfriedensbruch*) ist *Sachbeschädigung* ein Offizialdelikt.

## 8. Landfriedensbruch (Vergehen, Offizialdelikt)

*Art. 260 StGB Landfriedensbruch*

*1 Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

*2 Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.*

Grundsätzlich widerspricht die Anwendung von Gewalt dem Aktionskonsens. Die konsequente Einhaltung des Aktionsekonsenses verkleinert deshalb die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Tatbestand eintritt. Möglich bleibt der Tatbestand aber, da Gewalt ein dehnbarer Begriff ist.

Voraussetzung für diesen Tatbestand ist zudem, dass die Menschenansammlung als *Zusammenrottung* gilt. Eine Zusammenrottung ist gegeben, wenn die Menschanmasse als "Macht" erscheint und von einer "bedrohlichen Grundstimmung" getragen wird. Dies lässt der Polizei und Staatsanwaltschaft aber einen grossen Interpretationsspielraum.

Es kann sein, dass eine kleinere Gruppe durch Sachbeschädigung (oder Gewalt gegen Personen) aus einer Zusammenrottung heraus Landfriedensbruch begeht. Die Polizei wird dann mit Verweis auf Absatz 2 ein Ultimatum zum Verlassen der Zusammenrottung stellen und sollte die Möglichkeit geben, den Ort zu verlassen. Erst wenn man sich danach nicht klar distanziert, kann auch all jenen Landfriedensbruch angelastet werden, welche selbst keine Gewalt ausgeübt haben. In der Praxis kam es aber auch schon vor, dass es Menschen durch die Polizei verunmöglicht wurde, die Zusammenrottung zu verlassen, und sie für Landfriedensbruch bestraft wurden. Landfriedensbruch ist also ein sehr dehnbarer Tatbestand.

*Landfriedensbruch* ist eine Vergehen sowie ein Offizialdelikt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft und führt zu einem Strafregistereintrag.

## 9. Störung des öffentlichen Verkehrs[2] (Vergehen/Verbrechen, Offizialdelikt)

*Art. 237 StGB*

*1 Wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser oder in der Luft hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

*Bringt der Täter dadurch wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden.*

*2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*

Grundsätzlich widerspricht die Gefährdung von Lebewesen dem Aktionskonsens, weshalb die Voraussetzungen für diesen Tatbestand nicht eintreten sollten.

[2] Mit öffentlichem Verkehr ist nicht nur der ÖV, sondern der gesamte Strassenverkehr gemeint.

Dieser Tatbestand wird nur erfüllt, wenn die Täter*innen durch die Störung des Verkehrs wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt. So wird bei Blockaden auf der Autobahn von Staatsanwaltschaft/Gerichten oft eine wissentliche Gefährdung von Leib und Leben angenommen, wegen der nahen und konkreten Gefahr von Auffahrunfällen. Wird aber durch die Blockierenden versucht sicherzustellen, dass keine Unfälle passieren, sind sie auch schon freigesprochen worden in diesem Punkt (BGE 134 IV 216).

*Störung des öffentlichen Verkehrs* ist eine Vergehen (bei besonderer Schwere ein Verbrechen) sowie ein Offizialdelikt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft (respektive bis zu 10 Jahren) und führt zu einem Strafregistereintrag.

## 10. Verstoss gegen die Campingverordnung der Stadt Bern (Übertretung)

*Art. 2 Campingverbot*

*Auf öffentlichem Grund sind das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen und das Campieren, insbesondere das Verweilen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen sowie das Übernachten auf öffentlichem Grund, ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen, verboten.*

*Art. 4 Massnahmen*

*Bei Widerhandlungen gegen das Campingverbot lässt die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, Polizeiinspektorat, nach vorgängiger Androhung den rechtmässigen Zustand durch Ersatzvornahme wiederherstellen. Die Kosten für Ersatzvornahmen und die Lagerung von beseitigtem Material trägt die Verursacherin beziehungsweise der Verursacher.*

*Art. 5 Strafbestimmung*

*Wer gegen das Campingverbot in Artikel 2 oder gegen Auflagen einer Ausnahmebewilligung verstösst, wird mit Busse bis 2000 Franken bestraft.*

Verboten ist nicht nur das Übernachten, sondern bereits das Aufstellen eines Zeltes/Wagen/etc. und das Verweilen darin. Ein Verstoss gegen diese Verordnung bedeutet eine Übertretung und kann gebüsst werden. Auf Androhung hin kann das Camp geräumt und die Kosten der Verursacher*in auferlegt werden.

Ein Verstoss gegen diese Verordnung ist eine Übertretung, wird mit Busse bis zu 2’000 CHF bestraft und führt nicht zu einem Strafregistereintrag.

## 11. Verstoss gegen die Coronaverordnung des Bundes

Die rechtliche Lage bezüglich der COVID-19-Pandemie kann sich rasch ändern. In der gültigen *Covid-19 Verordnung besondere Lage* gibt es für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen keine Personenobergrenze und solche dürfen mit mehr als 1000 Personen

durchgeführt werden. Die Teilnehmer*innen müssen aber eine Gesichtsmaske tragen. Bei Nichteinhaltung kann eine Kundgebung verboten oder aufgelöst werden.

Möglicherweise wird ein Verstoss mit einer Busse bestraft.[3]

# Minderjährig und aktiv

Für Minderjährige gilt das Jugendstrafrecht, welches weniger harte bzw. z.T. andere Strafen vorsieht. Falls ein Strafverfahren gegen eine minderjährige Person eröffnet wird, werden die Eltern als gesetzliche Vertreter*innen informiert. Für das Verfahren ist nicht die Staatsanwaltschaft sondern die Jugendanwaltschaft zuständig.

Strafregistereinträge sind möglich. In den meisten Fällen werden diese aber mit dem 18. Geburtstag gelöscht. Es kann aber auch sein, dass ein alter Eintrag wieder aktiviert wird, wenn du volljährig in einem ähnlichen Bereich erneut straffällig wirst.

Bei einer Personenkontrolle musst du als minderjährige Person zusätzlich den Namen und die Adresse eines Elternteils angeben (dies genügt als Kontaktmöglichkeit, eine Handynummer musst du nicht angeben. Gibst du aber keine Telefonnummer an, kannst du eventuell länger in polizeilichem Gewahrsam bleiben, bis die Polizei deine Eltern erreicht hat). Deine Eltern sollten wissen, dass sie der Polizei gegenüber zu keinen Aussagen verpflichtet sind und vom Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch machen können.

# Vorstrafen / laufende Verfahren

Vorstrafen können in gewissen Fällen relevant sein für spätere Strafverfahren. Als Ersttäter*in wirst du bei Vergehen meist mit einer bedingten Geldstrafe (Geldstrafe auf Bewährung) verurteilt. Wenn du innerhalb einer bestimmten Dauer (Probezeit) erneut straffällig wirst, kann die ursprünglich bedingt ausgesprochene Strafe in eine unbedingte Strafe umgewandelt werden. Bist du vorbestraft, riskierst du mit anderen Worten den Widerruf der bedingt ausgesprochenen Strafe.

# Aufenthaltsstatus

Bei ungeregeltem Aufenthaltsstatus (beispielsweise Sans-Papiers) empfehlen wir, nicht an der Aktion teilzunehmen, da ein Kontakt mit der Polizei wahrscheinlich ist. Für Menschen mit geregeltem Aufenthaltsstatus aber ohne Schweizer Pass ist wichtig, sich in Erinnerung zu

[3] In der momentan gültigen Covid-19 Verordnung gibt es keine Strafbestimmungen.

rufen, dass Einträge ins Strafregister die Situation bei Wohnungssuche und Stellenbewerbungen zusätzlich erschweren können und bei einem Einbürgerungsverfahren hinderlich sind. Auch kann durch eine länger andauernde Untersuchungshaft der Job riskiert werden, was bei einer Arbeitsstelle im Rahmen der Personenfreizügigkeit den Aufenthalt in der Schweiz gefährden kann. Bei Unsicherheiten kannst du dich gerne beim Legal Team melden.

# Strafverfahren

Falls ein Strafverfahren gegen dich eröffnet werden sollte, vermitteln wird dich an solidarische Anwält*innen. Zusammen mit ihnen werden wir die weiteren Schritte besprechen. Damit du aber weisst, was auf dich zukommen kann, geben wir dir nachfolgend einen kurzen Überblick zum Strafverfahren.

## Strafbefehl

Nach einer Aktion, bei welcher die Polizei dich kontrolliert hat, erhältst du möglicherweise einen Strafbefehl oder eine Vorladung für eine Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft. Der Strafbefehl bezichtigt dich eines odere mehrer Tatbestände. Ein Strafbefehl kann auch noch Monate oder in Einzelfällen über ein Jahr nach der Aktion kommen. Er kommt eingeschrieben per Post und wird nach einer 10-tägigen Frist rechtskräftig (sprich: er kann nicht mehr angefochten werden). Es ist daher wichtig, dass deine Post regelmässig geleert wird (auch während deiner Abwesenheit). Kann der Brief nicht zugestellt werden und wird auf der Post nicht abgeholt, beginnt die 10-tägige Frist nach 7 Tagen automatisch an zu laufen. Der Strafbefehl kann entweder akzeptiert werden (wenn du die Frist verstreichen lässt oder die Strafe akzeptierst), oder es kann dagegen Einsprache eingelegt werden. Um Einsprache einzulegen, musst du dich innerhalb der 10-tägigen Frist bei der im Strafbefehl aufgeführten Adresse melden. Ein Brief mit der Mitteilung «Ich erhebe Einsprache gegen den Strafbefehl [Verfahrensnummer XXXXX] vom [Datum]» und deiner Unterschrift genügt. Es gibt unzählige Vorlagen dafür. Wenn du Einsprache einlegst, kann erst die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob sie den Strafbefehl ändert oder ihn zurückzieht und das Strafverfahren einstellt. Wenn sie nichts von beidem tut, erhebt sie Anklage beim Gericht und der Fall kommt vor ein Gericht. Spätestens nach der ersten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft erhältst du bzw. dein/e Anwält*in Akteneinsicht und du hast Zeit, dich mit ihr*ihm über das weitere Vorgehen zu beraten.

## Gerichtliches Verfahren

Die Staatsanwaltschaft erhebt beim Gericht Anklage, wenn sie am Strafbefehl festhält oder auch im Fall, dass sie keinen Strafbefehl erlassen kann, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht gegegeben sind. Falls es soweit kommt, vermittelt das Legal Team den Kontakt zu solidarischen Anwält*innen.

Das Gericht kann dich von den Vorwürfen freisprechen (beispielsweise, weil die Tatbestände nicht erfüllt sind, zu wenige Beweise vorliegen, oder die Polizei/Staatsanwaltschaft fehlerhaft gearbeitet hat), oder dich verurteilen. Ein gerichtliches Verfahren kann zu hohen Verfahrenskosten führen.

### Urteil

Eine Verurteilung geht mit einer Busse, Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe einher. Eventuell erfolgt auch ein Eintrag im Strafregister. Das Urteil kann von dir vor der nächsthöheren Instanz angefochten werden. Ein Prozess kann so bis vor Bundesgericht geführt werden.

# Finanzielle Folgen

Gemäss dem Aktionskonsens verhalten wir uns solidarisch. Finanzielle Gründe sollen niemanden davon abhalten, an der Aktionswoche teilzunehmen. Die beteiligten Aktivist*innen werden nach den Aktionen gemeinsam dafür sorgen, dass niemand finanziell alleine gelassen wird. Dies bedeutet aber leider nicht zwingend, dass das ganze benötigte Geld zusammenkommt.
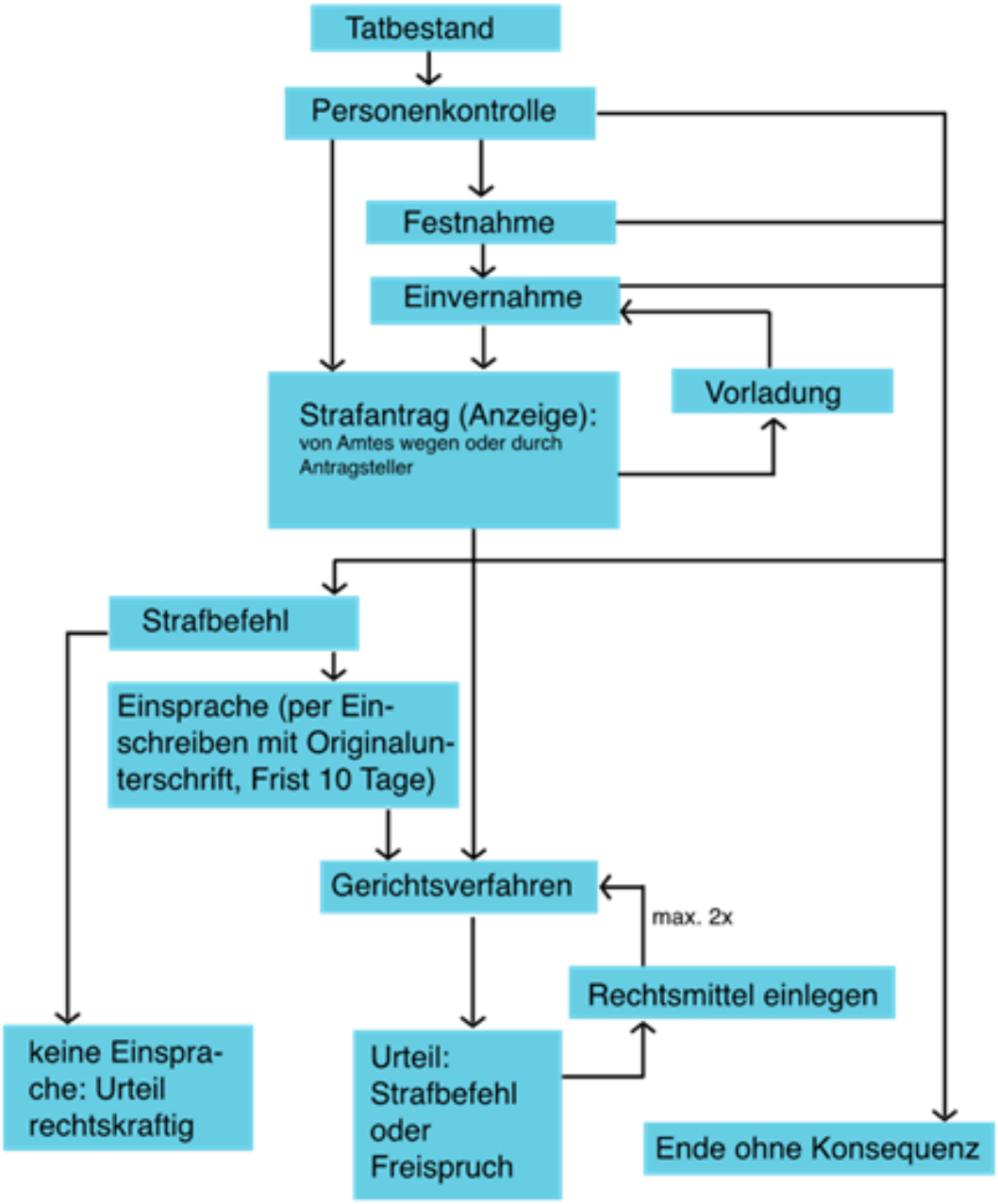
# Ablauf Strafverfahren